Albert Schäfer

Kaufvertrag

Preußischer Bergfiskus - Alfred Krupp

zum Erwerb der Hüttenanlagen Sayn, Mühlhofen und Oberhammer und der Horhausener Gruben Louise, Friedrich Wilhelm und Georg

(Transkription)

Quelle: Historisches Archiv Fried. Krupp GmbH
Bestand: WA 44/13571

Fol. 1

Von Seiten des Königlichen Schöffen-Gerichts zu Sayn wird die nachstehende Verhandlung

---

Verhandelt

Sayn, bei dem Königlichen Schöffengerichte, den 24. März nachmittags 5 Uhr
Anwesend: 1. der unterzeichnete Richter und Actuar
2. der Schultheiß Merl, die Gerichtsschöffen
Ball, Krupp, Hünermann und Sillinger

Vor dem Königlichen Schöffengerichte hierselbst erschienen:

1. der Herr Geheime Bergrath, Prof. Dr. Noeggerath aus Bonn,
2. der Herr Ober- Bergrath Professor Dr. Achenbach aus Bonn,

Namens des Königlichen Bergfiskus, als Verkäufer, zu ihrer Legitimation sich auf die in beglaubigter

Fol.2

Abschrift beiliegende Allerhöchste Cabinets Ordre vom 23. Januar 1865 sowie auf die in beglaubigter Abschrift ebenfalls beiliegende Vollmacht des Königlichen Ober-Bergamtes zu Bonn vom 18. März 1865 und des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27ten Januar 1865 sich beziehend;

3. Herr Techniker Richard Eickhoff von Essen,
4. Herr Rechtsanwalt Wilhelm Loerbrocks von Essen,

Namens des Herrn Geheimen Commerzienraths Alfred Krupp zu Essen, als Ankäufer, sich zu ihrer Legitimation auf die anlegende notarielle Vollmacht (d. d. 22. Maerz 1865) sich bezeichnend,
gund erklärte den folgenden Kauf- und Verpfändungs-Vertrag zum gerichtlichen Protokolle:

Fol. 3

§1

Der Königliche Fiskus verkauft an den Geheimen Commerzien-Rath Herrn Alfred Krupp zu Essen, als den Inhaber der Firma Friedrich Krupp daselbst,

a) das Eisenhüttenwerk zu Sayn im Kreise und Regierungsbezirk Coblenz, bestehend aus den Hüttenanlagen zu Sayn, Mühlhofen und Oberhammer,

b) die Eisensteingruben Louise, Friedrich Wilhelm und Georg bei Horhausen im Kreise Altenkirchen und Regierungsbezirk Coblenz.

Der Verkauf umfasst alle zu den bezeichneten Hütten und Gruben gehörigen Grundstücke und Gebäude nebst sämmtlichen Rechten, mit allen Betriebs-Vorrichtungen und dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Inventar. Zu den verkauften Grundstücken und Gebäuden

Fol 4

gehören alle diejenigen Realitäten, welche in dem bei dem Königlichen Hüttenamte zu Saynerhütte und den Königlichen Eisenerzgruben bei Horhausen beruhenden Inventarienbuche, als zu den verkauften Hütten und Gruben gehörig, aufgeführt sind, und gehen dieselben zu den nämlichen Rechten auf den Käufer über, zu welchen Fiskus dieselben bisher besessen hat.
Die sämmtlichen hiernach dem Sayner Hüttenwerke gehörenden und dasselbe bildenden Immobilien, Grundstücke und Gebäulichkeiten sind folgende:

Kataster Jahrgang	*Nr. der Fl.*	*Parz*	*Flur. Abtheilung*	*Kulturart*	*Classe*	*Flächeninhalt*		
						M.	*Rth*	*Fß*
			I. Katastergemeinde Bendorf					
2	*2*		*Auf der Hauswiese*	*Wiese*	*3.*	*45*		
			II. Katastergemeinde Engers					
1858	*8*		*Ober dem Steinweg*	*Ackerland*	*2.*	*1*	*148*	*85*

(Anmerkung: Die weitere Auflistung von Immobilien im Umfeld der Hütten und Gruben scheint zu fehlen!)

Fol. 5

Die bisherigen fiskalischen, vorstehend verkauften Eisenerzgruben Louise, Friedrich Wilhelm und Georg bei Horhausen gründen ihre Berechtigung auf den im Art. III., 4. Theil I der Chur-Trierschen Bergordnung vom Jahre 1564 ausgesprochenen Vorbehalt bezüglich des Eisenerz-Bergbaus, rechtsverjährten Besitz, Churfürstlich Triersche Reservate und die Königlich Preußische Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. November 1832, durch welche das auf dem beiliegenden Situationsplan angegebene Feld, das in den Gemeinden Bürdenbach, Güllesheim, Horhausen, Willroth, Ober- und Niedersteinebach, Huf, Luchert, Krunkel und Pleckhausen gelegen ist, für den fiskalischen Eisenerz-Bergbau vorbehalten wurde.

§ 2

Von dem Verkaufe gemäß § 1 bleiben ausgeschlossen

Fol. 6

die sämmtlichen Vorräthe von Produkten und Materialien, sowie die sämmtlichen aus dem fiskalischen Betriebe herrührenden und ausstehenden Forderungen. Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein einzelner Gegenstand als mitverkauft zu betrachten ist, entscheidet die Eintragung desselben entweder in das Inventarienbuch oder in die Produkten- und Materialienbücher des Königlichen Hüttenamtes und der Königlichen Eisenerzgruben.

§ 3

Alle zu den verkauften Gruben und Hütten gehörigen Rechte und Gerechtigkeiten gehen auf den Käufer über. Derselbe genießt jedoch keine Befreiung von Steuern und der verkaufende Fiskus leistet ihm für seine Heranziehung zur Grundsteuer und zur Bergwerkssteuer keinerlei Gewähr. Ebensowenig wird seitens des Fiskus für den angegebenen Flächeninhalt der verkauften

Fol. 7

Grundstücke irgend eine Gewähr geleistet.
*Mit den Gruben bei Horhausen wird dem Käufer das volle Bergwerks-Eigenthum in Bezug auf Eisensteine an demjenigen Theile der Kirchspiele Horhausen und Peterslahr übertragen, in welchem gegenwärtig der Fiskus, wie angeführt, auf Grund der Churtrier*schen *Bergordnung vom 22. Juli 1564 und der durch Allerhöchste Ordre vom 22ten November 1832 ausgesprochenen Reservalien das ausschließliche Recht zur Eisenerzgewinnung ausübt.*
Dagegen erwirbt der Käufer keine Rechte in Bezug auf dasjenige Feld, innerhalb dessen der Fiskus auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 22. November 1832 auf die ausschließliche Eisenerzgewinnung verzichtet hat.
Ebensowenig wird dem Käufer ein Recht zur Gewinnung anderer Mineralien als

Fol. 8

Eisenstein, soweit dasselbe nicht aus den bestehenden berggesetzlichen Bestimmungen von selbst folgt, in dem verkauften Felde übertragen.

§ 4

Alle auf den verkauften Realitäten ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten gehen ohne alle Gewährleistung des Fiskus auf den Käufer über.
Der Käufer tritt ferner an Stelle des Fiskus vom 1. Februar 1865 an in alle laufenden Lieferungsverträge, Pacht. Und anderen Verträge, sowie in die Arbeitsverträge, active und passive, ein, welche von dem Königlichen Hüttenamte zu Saynerhütte und der Verwaltung der Königlichen Eisenerzgruben abgeschlossen sind, und verspricht ausdrücklich, den Fiskus von den desfallsigen Verbindlichkeiten zu liberieren.
Zu den vom Ankäufer an Stelle des Fiskus

Fol. 9

zu übernehmenden Verbindlichkeiten gehören insbesondere auch:

a) *Ein jährlicher Beitrag von zwanzig Thalern an die Gemeinde Sayn zur Unterhaltung des Weges zwischen den Fürstlich Wittgenstein`schen Gartenmauern;*
b) *Eine jährliche Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. an die Gemeinde Bendorf für die Benutzung des Landeplatzes daselbst;*
c) *Eine jährliche Entschädigung von vier Thalern an die Gemeinde Engers für Benutzung eines der letzteren gehörenden Platzes als Kononenschießplatz;*
d) *Eine Entschädigung von zehn Thalern jährlich an die Königliche Regierung zu Coblenz für die Erlaubniß zum Graben des Formsandes am Haferstück;*
e) *die Unterhaltung der beiden Brücken über die Saynbach bei der Hütte und unterhalb des Zimmerplatzes, und*

Fol. 10

f) *die Unterhaltung der Brücke über den Brexbach am Fürstl. Wittgenstein`schen Garten.*
g) *Eine jährliche Zahlung von Sechs Thaler 3 Sgr. 4 Pf. Für vier Quartals-Andachten an den Pastor zu Horhausen;*
h) *Einen jährlichen Canon zahlbar zu Martini an die Königliche Forstkasse für Überlassung von Forstgrundstücken zur Benutzung zur Stollenhalde von der Grube ST. Georg, 29 Sgr. 3 Pf. und zwei Thaler betragend, gemäß Verträgen vom 23. Juli 1836 und 15. Maerz 1849;*
i) *Eine jährliche Grundentschädigung für die Gemeinde Bürdenbach wegen Beschädigung des Gemeindewaldes durch den Grubenbetrieb von Louise, gemäß Vertrag vom 30. Dezember 1845 im Betrage von 9 Thlrn. 15 Sgr.*
Der Ankäufer ist indeß abzüglich dieser

Fol. 11

Leistungen und Verbindlichkeiten nur in derselben Weise und für dieselbe Zeitdauer wie der Königliche Fiskus verpflichtet.
Die ausstehenden Forderungen aus dem bisherigen Fiskalischen Betriebe bis zum 1ten Februar 1865 gehen dagegen nicht auf den Käufer über, sondern werden von dem Königlichen Fiskus für eigene Rechnung eingezogen.
Was den Tag der Übergabe des Sayner Hüttenwerkes und der Horhauser Gruben anbetrifft, so bekennt der Käufer, dass bereits seit dem 1ten Februar dieses Jahres sowohl der Betrieb der Hütte als der Bergwerke für seine Rechnung erfolgt und daher dieser Tag als der Tag der Übergabe anzusehen ist.
Die von dem Königlichen Fiskus auf Lieferungen aller Art pro Monat Februar und spätere Zeit gemachten Vorschüsse, sowie die Vorschüsse und Abschlagszahlungen in Betreff der Frachten, Arbeitslöhne, Materialien

Fol. 12

u. s. w. hat Käufer hiernach dem Fiskus sofort zu erstatten.

§ 5

In den Knappschaftsverein der Reviere Unkel und Hamm tritt der Käufer an Stelle des Fiskus ein und übernimmt vom Tage der Übergabe (§ 4) alle ihn als Besitzer der verkauften Werke betreffenden Beiträge zu diesem Vereine. Sollte Herr Krupp von der ihm und seinen Arbeitern gesetzlich zustehenden Berechtigungen Gebrauch machen, mit den verkauften Hüttenwerken aus dem Knappschaftsverein auszutreten, so verpflichtet sich der Ankäufer, dafür Sorge zu tragen, dass den gegenwärtig zum Knappschaftsverein gehörigen Hüttenarbeitern durch eine zu errichtende Unterstützungskasse und eventl. aus den eigenen Mitteln des Käufers als Minimalleistung dieselben Benefizien gewährt werden, welche ihnen als Mitglieder

Fol. 13

des Knappschaftsvereins für ihre Person, ihre Familien, Mitglieder und ihre Hinterbliebenen zustehen.

§ 6

Käufer verpflichtet sich hierdurch freiwillig und ausdrücklich, alle Arbeiten und Bestellungen, welche seitens des Königlichen Preußischen Kriegs- und Marine – Ministeriums für Preußen oder für Staaten des deutschen Bundes bei der Gußstahl-Fabrick von Fr. Krupp zu Essen früher oder später gemacht werden sollten, vorzugsweise gut, schnell und prompt und thunlichst vor allen übrigen Bestellungen ähnlicher Art auszuführen resp. zu liefern, auch im Falle eine Krieges, bei welchem Preußen betheiligt ist, in Bezug auf die Lieferung von Kriegs-Material an die übrigen bei dem Kriege betheiligten Staaten - abgesehen von den bestehenden Gesetzen und den etwa er

Fol. 14

gehenden allgemeinen Ausgangsverboten - die Wünsche der Königlich Preußischen Staats-Regierung thunlichst zu berücksichtigen.

§7

Der Kaufpreis ist auf Fünf Hundert Tausend Thaler festgesetzt und wird mit einem Fünftel oder mit 100 000 Thaler nebst fünf Prozent Zinsen der letzteren Summe vom 1. Februar 1865 an sofort nach Abschluß des gerichtlichen Kaufvertrages an die Casse des Königlichen Ober-Bergamtes zu Bonn in Preußischem Gelde baar gezahlt. Der Überrest wird dem Käufer gegen hypothekarische Eintragung zur ersten Stelle auf den verkauften Immobilien und gegen jährlich zahlbare Zinsen zu fünf Prozent vom 1ten Februar 1865 creditiert.
Dieser Restkaufpreis von 400 000 Thalern wird in acht jährlichen Raten von 50 000 Thalern abgetragen, von denen die erste am 1ten

Fol. 15

Februar 1866; die zweite am 1. Februar 1867 und so weiter jedes Mal am 1ten Februar fällig ist. Dem Käufer soll jedoch freistehen, diese Ratenzahlungen auch früher zu leisten.
Zur Sicherstellung der vorstehenden Verbindlichkeiten und in Ausführung der eben angegebenen Stipulation setzt der Ankäufer zu Gunsten des Fiskus für den Restkaufpreis von vierhundert tausend

Thalern für Zinsen und Kosten an erster Stelle, die sämmtlichen in § 1 spezifizierten Grundstücke und aufstehenden Gebäude, sowie die angegebenen Bergwerke, zum Unterpfande und bewilligt ausdrücklich die Eintragung in das Unterpfandsbuch.
Fiskus verzichtet jedoch hiermit auf die Eintragung der Hypothek bezüglich folgender Grundstücke:
a) Katastralgemeinde Bendorf, Flur 2 N. 2 auf der Hangwiese, 45 Ruthen groß;
b) Katastralgemeinde Engers: Flur 8 N.1528 / 587 – 592

Fol. 16

ober dem Steinweg, 1 Morgen 148 Ruthen 85 Fuß groß.

§ 8

Die Materialien-Vorräthe, welche nach § 2 in dem Verkaufe der Hütte und Gruben nicht inbegriffen sind, ebenso die am 1. Februar 1865 auf den Gruben zu Horhausen lagernden Erze werden hierdurch besonders an den Herrn Alfred Krupp verkauft.
Der Ankauf geschieht in Pausch und Bogen, wie diese Sachen stehen und liegen, ohne Gewährleistung für Qualität und Quantität seitens des Fiskus lediglich auf Grund und nach Ausweisung der Bücher und Rechnungen der Hütten und Gruben-Verwaltung.
Als Kaufpreis für die Materialien hat Ankäufer die selbstkostenden Gestehungspreise nach den erwähnten Büchern und Rechnungen zu zahlen, und berechnet sich hiernach auf die Summe von 159 339 Thaler 29 Sgr. die auf den Horhauser

Fol. 17

Gruben lagernden Eisenerze werden von dem Käufer zu demselben Preise übernommen, zu welchen die Hüttenverwaltung dieselben gegenwärtig übernimmt, für die anderen Erze ist der übliche Verkaufspreis zu zahlen und berechnet sich demgemäß auf Grund der erwähnten Bücher und Rechnungen der Gesammt-Kaufpreis für sämmtliche Erze auf 2543 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
Der Kaufpreis für Materialien und Erze, welcher hiernach die Summe von 161 883 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., geschrieben: Ein hundert ein und sechzig Tausend achthundert drei und achtzig Thaler zwei Silbergroschen neun Pfennige ausmacht, ist in der Art an die Casse des Königlichen Oberbergamtes zu Bonn in Preußischem Gelde zu entrichten, daß die Summe von 53961 Thlr – Sgr 11 Pf am 1. August 1865 an die vorgedachte Casse zu zahlen ist. Zur Sicherstellung dieser Summe hat Käufer sofort nach dem gerichtlichen Abschlusse dieses Vertrages dem Königlichen Ober-Bergamte

Fol. 18

zu Bonn einen auf Höhe derselben zu Gunsten des Fiskus vom Käufer ausgestellten, am 1. August 1865 fälligen eigenen Wechsel zu übergeben, welcher nach geschehener Zahlung der durch den Wechsel versicherten Summe dem Ankäufer zu retrodiren ist..
Die zweite Rate des Kaufpreises ist mit 53961 Thlr. – Sgr 11 Pf. nebst fünf Procent jährlichen, vom 1. August 1865 an laufenden Zinsen am 1. Juni 1866, die letzte Rate aber mit gleichfalls 53961 Thlr. – 11 Pf nebst fünf Procent jährlichen, vom 1. August 1865 an laufenden Zinsen am 1. Februar 1867 an die obengedachte Oberbergamts-Casse zu zahlen.

Zur Sicherstellung der beiden letzten Raten des Kaufpreises von zusammen 107922 Thlr. 1 Sgr 10 Pf., geschrieben: Einhundert sieben Tausend, neun Hundert zwei und zwanzig Thaler, ein Silbergroschen zehn Pfennigen nebst Zinsen und Kosten stellt der Ankäufer die sämmtlichen

Fol. 19

in § 1 näher spezifizierten Immobilien an Grundstücken, Gebäuden und Bergwerken an zweiter Stelle zu Gunsten des Fiskus zum Unterpfande und bewilligt ausdrücklich die Eintragung in das Unterpfandbuch, so dass also diese Hypothek ihrer Priorität nach unmittelbar auf die im § 7 constituierte Hypothek im Unterpfandbuche zu folgen hat.

§ 9.

Ankäufer bewilligt ferner, daß zur Sicherstellung der in den §§ 4 und 5 von ihm übernommenen Verbindlichkeiten auf die im § 8 bezeichneten sämmtlichen Immobilien an Grundstücken, Gebäuden und Bergwerken zu Gunsten des Fiskus an dritter Stelle, also unmittelbar hinter den in den §§ 7 und 8 constituierten Hypotheken eine Caution von Fünfzig Tausend Thalern hypothekarisch im Unterpfandbuche eingetragen werde.

Fol. 20

Die Hypotheken der §§ 7 und 8 sind nach erfolgter Befriedigung des Fiskus sofort auf Kosten des Käufers zu löschen, so dass die im gegenwärtigen § 9 hypothekarisch versicherte Caution in die erste Stelle einrückt.
Die vorbezeichnete Caution im Betrage von Fünfzig Tausend Thalern kann von dem Ankäufer auch in Preußische Staatspapieren, welche zum oberbergamtlichen Depositorium abzuliefern sind, bestellt werden, worauf selbstverständlich die Löschung der im Unterpfandbuche eingetragenen Caution zu erfolgen hat.
Wenn binnen fünf Jahren, vom Abschlusse dieses Vertrages an gerechnet, keine Ansprüche dritter wider den Fiskus geltend gemacht worden sind, welche der Ankäufer dem Fiskus gegenüber zu vertreten hat, auch sonst der Ankäufer bis dahin den §§ 4 und 5 dieses Vertrages nachgekommen ist, so soll auf Grund einer vom Königlichen Minister für Handel,

Fol. 21

Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausgehenden Löschungs-Bewilligung die Caution von Fünfzig Tausend Thalern im Unterpfandbuche gelöscht oder auf Anordnung des gedachten Ministers die etwa in Staatspapieren bestellte Caution zurückgegeben werden.

§ 10

Auf die Einrede der Verletzung über die Hälfte, mit deren Bedeutung beide Theile bekannt sind, wird beiderseits verzichtet.

§ 11

Die Erwerbung der Produkten-Vorräthe durch den Käufer bleibt der freien Vereinigung unter den Contrahenten vorbehalten.
Kommt eine solcher Vereinigung nicht zu Stande, so stellt Herr Krupp dem verkaufenden Fiskus die erforderlichen Lagerräume für diese Produkten-Vorräthe auf die Dauer von fünf

Fol. 21

Monaten vom Tage des gerichtlichen Abschlusses des Vertrages zur Verfügung, jedoch ohne eine Gewähr für den Bestand zu übernehmen.

§ 12

Die auf den Werken vorhandenen Akten und Zeichnungen werden dem Käufer nach einer vom Fiskus zu treffenden Auswahl übergeben. Herr Krupp ist jedoch berechtigt, von denjenigen Zeichnungen, welche der Fiskus zurückbehält, Copien auf seine Kosten nehmen zu lassen.

§ 13

Die von den Werkbeamten und Arbeitern gegenwärtig benutzten Dienstwohnungen und Ländereien sollen denselben bis zum ersten November 1865 zur Fortbenutzung verbleiben. Sämmtliche Kosten dieses Vertrages und seiner verschiedenen Ausfertigungen, die Kosten der etwa noch erforderlichen Überweisung

Fol. 23

einzelner Sachen, sowie die Kosten der Anmeldung des Vertrages und der hypothekarischen Eintragung in die Hypothekenbücher der betreffenden Realrichter nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2, 3 & 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1864 trägt der Käufer allein.
Die Stempelkosten werden von dem Käufer zur Hälfte übernommen.
Die Herren Comparenten wurden von dem unterzeichneten Richter ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Übergang des Eigenthums der nicht im hiesigen Schöffengerichts-Bezirk belegenen (und) Immobilien, Eisensteingruben p.p. sowie die Gültigkeit und Wirksamkeit der in den §§ 7, 8 & 9 des vorstehenden Vertrages constituierten Hypotheken bezüglich der in andern Gerichtsbezirken belegenen Immobilien von der Anmeldung dieses Akts bei den betreffenden Realrichter resp. der Eintragung der Hypotheken in die Hypothekenbücher der betreffenden Realgerichte

Fol. 24

bedingt sei.
Die Herren Comparenten beantragten, das dieserhalb Erforderliche von Gerichtswegen zu veranlassen.
Da in der von den Herren Comparenten sub 3 und 4 überreichten Vollmacht die Genehmigung des Herrn Machtgebers zu der in den §§ 7, 8 und 9 der vorstehenden Verhandlung nicht enthalten ist, so

erklärten die Interessenten, daß Vervollständigung der Vollmacht binnen 8 Tagen nachgebracht werden solle.
Zum Zwecke der demnächst erfolgenden Eintragung in das Hypothekenbuch des hiesigen Gerichts sowie zur Anmeldung dieses Akts und resp. Extrahi(e)*rung der betreffenden schöffgengerichtlichen Atteste der Schöffen-Gerichte Engers und Bendorf wurde allerseits beantragt, die Eintragung der Hypotheken und Extrahierung der schöffengerichtlichen Atteste von Bendorf und Engers in außerordentlich anzuberaumenden Schöffengerichts-Sitzungen zu*

Fol. 25

Sayn, Engers und Bendorf zu veranlassen.
Zum Schlusse wurde beantragt, jedem der Interessenten vollständige Ausfertigung der ganzen Verhandlung zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Noeggerath
„ Dr. Heinrich Achenbach
„ R. Eickhoff
„ Wilhelm Loerbrocks

Von Schultheiß und Schöffen wird attestiert und dafür gehaftet:
1. daß der Verkäufer die nach vorstehendem Antrage verkauften, im Schöffengerichts-Bezirke Sayn belegenen Immobilien, wie auch bekannt ist, theils durch gerichtlich abgeschlossene Kaufverträge eigenthümlich erworben, theils seit länger als 30 Jahre ruhig und ungestört besessen hat, daher auch Eigenthümer der genannten Immobilien ist;
2. daßVerkäufer in seiner Disposition über die
3.

Fol. 26

ad 1 bezeichneten Realitäten nicht beschränkt ist;
4. daß auf den verkauften Immobilien außer etwaigen Real-Servituten keine weitere dingliche Verpflichtungen haften.

Gez.: Merl, Gerichtsschultheiß
Fillinger, Grichtsschöffe
Hünermann, Gerichtsschöffe
Krupp, Gerichtsschöffe
S. Ball, Gerichtsschöffe

Gez. Grevo *Finscher*
Kreisrichter *Actuar*

Hierdurch zum öffentlichen Glauben unter das Gerichts-Siegel und Unterschrift mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Eingangs des Vertrages sub N. III Katastergemeinde Sayn 1 bis incl. 58 bezeichneten Immobilien im Bereiche des

Fol. 27

unterzeichneten Schöffengerichts belegen sind.

Neuwied, den 7. April 1865
Königliches Schöffengericht Sayn
Grevo

Die Anmeldung obigen Vertrages ist am 24. Maerz 1865 Nachmittags 7 Uhr betreff des Immobiles Flur 8 N. 1728/ 587 – 592 der Katastergemeinde Engers bei dem unterzeichneten Gericht rechtsgültig erfolgt.

Neuwied, den 7. April 1865
Königliches Schöffengericht Engers
Grevo

Die Anmeldung obigen Vertrages ist am 24. Maerz 1865 Nachmittags 7 Uhr betreff des in der Katastralgemeinde Bendorf belegenen Immobiles Flur 2 N. 2 bei dem unterzeichneten Gericht rechtsgültig erfolgt.

Neuwied, den 7. April 1865
Königliches Schöffengericht Bendorf
Grevo

Verwendungshinweis: Das vorliegende Dokument wurde im Jahr 2019 ausschließlich für die Verwendung und Veröffentlichung unter der Internetseite www.qr-kultur.de erstellt. Der Autor hat die QR-Kultur gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), Schäfersheide 5b 56237 Nauort hierzu schriftlich autorisiert. Für die Inhalte, Verwendung von Abbildungen und zitierten Textpassagen ist ausschließlich der Autor verantwortlich.
Eine Verwendung, Speicherung auf Datenträgern oder Vervielfältigung, auch digital, ist nur für den privaten, nicht kommerziellen Zweck gestattet. ***Eine kommerzielle Verwendung des Dokuments, auch in Auszügen, ist untersag***t. Die Verwendung von Textpassagen und Auszügen wird unter Einhaltung der üblichen wissenschaftlichen Zitierweisen unter Angabe der Datenquelle und des Autors gestattet. Die Zurverfügungstellung für Dritte auf anderen Medien oder im Internet ist ohne schriftliche Genehmigung des Autors und von QR-Kultur gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) untersagt!